



**Stellungnahme der IAWR**  
**anlässlich der 2. Lesung der Grundwasserrichtlinie**  
**2003 / 0210 / COD 12062 / 05**

Köln, 7. März 2006

IAWR vertritt entlang des Rheins im Interesse von ca. 30 Millionen Menschen in 6 Ländern die wasserpolitischen Belange von rund 120 Wasserwerken mit dem Ziel, im Rheineinzugsgebiet eine Oberflächenwasser- und Rheinwasserqualität zu erreichen die es ermöglicht, mit lediglich natürlichen bzw. naturnahen Aufbereitungsverfahren ein den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen genügendes Trinkwasser bereitzustellen.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser hat sich IAWR in dem von insgesamt 8 wasserwirtschaftlich national wie international engagierten verbänden getragenen Grundwassermemorandum 2004, das wir Ihnen als Anlage ebenfalls nochmals beifügen, auch zum Thema Grundwasser positioniert.

Unter Bezugnahme auf dieses Memorandum sowie der Grundlage des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 24. Januar 2006 nehmen wir daher zur 2. Lesung der Grundwasserrichtlinie wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Richtlinienentwurf ist aus Sicht der IAWR leider immer noch unzureichend. Die in erster Lesung des Europäischen Parlamentes erzielten Positionen für einen verbesserten Grundwasserschutz wurden bei den Ratsverhandlungen bis auf wenige Ausnahmen nicht übernommen, der Richtlinienentwurf wurde somit weiter abgeschwächt.

Grundwasser ist eine der wichtigsten Trinkwasserressourcen in Europa und damit eine der wichtigsten Lebensgrundlagen überhaupt. Aufgrund der engen Zusammenhänge zwischen Grund- und Oberflächenwasser ist deshalb auch für IAWR die Sicherung der Qualität des Grundwassers von großer Bedeutung.

Im Rahmen der Novellierung der Grundwasserrichtlinie sollte daher zumindest das in der alten Grundwasserrichtlinie 80/68/EG erreichte Schutzniveau mindestens erhalten bleiben.

Das in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte **Verschlechterungsverbot** muss **konsequenter** in der Grundwasserrichtlinie **durchgesetzt werden**. Das in Artikel 7 (3) der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Ziel der Verringerung des Behandlungs- und

Aufbereitungsaufwandes von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung und die **Umsetzung des Vorsorgeprinzips** muss in einer eigenen Bestimmung zum Ausdruck kommen. Vorsorgeorientierter Gewässerschutz muss Vorrang haben vor der Anwendung von kostenintensiven Aufbereitungsverfahren.

IAWR fordert weiterhin die Verankerung des **Verursacherprinzips** in der Grundwasserrichtlinie, einem zentralen Prinzip der EU-Wasserrahmenrichtlinie, sowie die Streichung von sozio-ökonomischen Überlegungen, da diese bereits in Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie ausreichend geregelt sind.

**Vorschlag: Wiedereinbringung des in der 1. Lesung angenommenen Änderungsantrages 3: Erwägung 1 a (neu)**

*(1 a) Grundwasser muss so geschützt werden, dass Trinkwasser guter Qualität in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen durch einfache Aufbereitung gewonnen werden kann.*

Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt in Art. 17 für das Grundwasser das Ziel eines guten chemischen Grundwasserzustandes vor, der durch die Grundwasserrichtlinie näher ausgeführt werden soll. Der **gute chemische Grundwasserzustand** ist jedoch nach wie vor nur **unzureichend definiert** und gefährdet mit den eingeräumten Ermessens- und Auslegungsspielräumen den ressourcen- und Verbraucherschutz.

Die Möglichkeit, Schwellenwerte auf Ebene von Grundwasserkörnern festzusetzen, ist eine zu kleinräumige Festlegung, die auch administrativ kaum umzusetzen ist. Überdies können dadurch zusätzlich Standortnachteile entstehen.

Die Regelungen zur Verringerung der Verschmutzung des Grundwassers durch **Nitrat** sind in dem Richtlinienentwurf **unzureichend** und haben sich gegenüber dem Votum des Europäischen Parlaments weiter verschlechtert. Dies ist hinsichtlich der Bedeutung insbesondere von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung nicht tolerabel. Durch die Verknüpfung der Qualitätsnorm mit der Nitratrichtlinie wird die Problematik von der Grundwasserrichtlinie auf die Nitratrichtlinie mit weit unverbindlicheren Schutzzielen und Zielerreichungsvereinbarungen verlagert.

IAWR fordert für den Grundwasserschutz den konsequenten Vollzug der Nitrat-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten. Die Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung der Nitratrichtlinie zeigen, dass der Ressourcenschutz hierdurch nur unzureichend vollzogen wird. Die Messungen der Behörden belegen überdies, dass die gewünschten Verbesserungen der Grundwasserqualität außerhalb von Wasserschutz- und Einzugsgebieten bislang so gut wie nirgendwo eingetreten sind.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex I:**

*Folgende Bemerkung in Annex I, Tab. 1, ist für den Schadstoff Nitrat zu streichen:  
~~„Für in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/676/EWG fallende Tätigkeiten müssen die im Zusammenhang mit diesem Wert (d.h. 50 mg/l) erforderlichen Maßnahmen und Programme im Einklang mit der genannten Richtlinie stehen.“~~*

*Begründung: Durch den neuen Verweis auf die Nitrat-Richtlinie wurde der ursprüngliche Grenzwert von 50 mg/l nun in einen Aktionswert umgewandelt und damit weiter abgeschwächt. Wichtig ist hier ein konkreter Grenzwert als klare Handlungsvorgabe.*

Mit der neuen Formulierung ist zudem unklar, ob die Fristen und Berichtspflichten für die Erreichung des guten Zustandes nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für Nitrat weiterhin gelten.

IAWR weist darauf hin, dass ein **wirksamer Grundwasserschutz vor allem durch die Begrenzung von Emissionen** erfolgen muss - Qualitätsziele für Stoffe können den Grundwasserschutz ergänzen, aber nicht ersetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung von Artikel 6 des Richtlinienentwurfs dringend erforderlich. Insbesondere müssen verbindliche Regelungen und Maßnahmen festgelegt werden, um die Verschmutzung des Grundwassers durch diffuse Einträge wirksam zu verringern.

Trotz der schon seit Jahren geltenden Bestimmung zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis stellt die Landwirtschaft noch immer die bedeutendste Verschmutzungsquelle des Grundwassers dar. Zum Beispiel kommt im deutschen Nitratbericht von 2004 das Umweltministerium der Bundesrepublik Deutschland zu dem Ergebnis, dass die nach der Nitratrichtlinie von 1991 ergriffenen Maßnahmen nicht zu einem deutlichen Rückgang der Grundwasserbelastung in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten geführt haben. In dieselbe Richtung weisen auch die aktuellen Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie insbesondere in Deutschland.

Demnach werden 52 % der Grundwasserkörper in Deutschland wahrscheinlich nicht das Ziel des guten Zustandes bis zum Jahr 2015 erreichen. Es ist allgemein bekannt, dass die Hauptursache hierfür die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft sind. Der Anteil der diffusen Quellen für Stickstoff liegt bei ca. 80 %.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

1.a) alle ~~zum Anstreben der~~ zur Verhinderung des Eintrags gefährlicher Stoffe in das Grundwasser erforderliche Maßnahmen.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

~~Streichung 6.2: Der Eintrag von Schadstoffen aus diffusen Schadstoffquellen, die den chemischen Zustand des Grundwassers beeinflussen ist, soweit dies technisch möglich ist, zu berücksichtigen.~~

*Begründung: Aufweichung von Art. 6 und unnötige Formulierung, da Regelungen bereits in Art. 6.1.b) formuliert wurden.*

Bereits in der ersten Lesung wurde die Aufnahme des **Grenzwertes für die Gesamtmenge an Pestiziden einschließlich der relevanten Metabolite von 0,5 µg/l** gefordert. Dies entspricht den Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie und den Vorgaben von Anhang 6 der Pestizidzulassungs-Richtlinie. IAWR begrüßt nachdrücklich, dass diese Forderung von Parlament und Rat übernommen wurde.

Wichtig sind nun klare Vorgaben, insbesondere bezüglich der Einbeziehung der Metabolite in den Summengrenzwert und dadurch Verringerung der Spielräume bei der Umsetzung.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex I:**

Schadstoff	Qualitätsnormen	Bemerkung
Wirkstoffe in Pestizi-	<b>Einzelgrenzwert: 0,1 µg/l</b>	

den, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte <sup>2)</sup>	Summengrenzwert: 0,5 µg/l (insgesamt) <sup>3</sup>	
---	---	--

*Begründung: Die Fußnote 3 in Annex I, Tab. 1 „insgesamt ist die Summe der einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide“ ist zu streichen.*

*Damit wird klargestellt, dass beide Grenzwerte auch die relevanten Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte von Pestiziden umfassen.  
Beide Qualitätsnormen sind zudem klar zu bezeichnen.*

Das in Art. 17 der Wasserrahmenrichtlinie verankerte **Prinzip der Trendumkehr** findet sich im aktuellen Entwurf nur **unzureichend** wider.

IAWR fordert die grundsätzliche Umkehrung jedes Trends einer Grundwasserver- schlechterung, die verbindliche Festlegung des Ausgangspunktes für die Trendum- kehr sowie die Setzung von Fristen für die Umkehrung dieser Trends.

#### **Vorschlag für einen Änderungsantrag, Annex IV, Teil B: Streichung**

~~1.b) ein anderer Ausgangspunkt ist gerechtfertigt, wenn die Nachweisgrenze es nicht ermöglicht, einen Trend in Höhe von 75 % der Parameterwerte festzustellen, oder c) die Anstiegsrate und die Umkehrbarkeit des Trends sind so beschaffen, dass es bei einem späteren Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Trendumkehr noch möglich wäre, auf die kosteneffektivste Weise jegliche ökologisch signifikante nachteilige Veränderungen der Grundwasserqualität durch solche Maßnahmen zu verhindern oder zumindest so weit wie möglich abzumildern.~~

~~Bei Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/676/EWG fallen, ist der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und an- haltender steigender Trends im Einklang mit der genannten Richtlinie und mit der Richtlinie 2000/60/EG festzulegen.~~

*Begründung: Die Umkehrung eines statistisch signifikanten und anhaltenden Trends ist in Art. 17 der Wasserrahmenrichtlinie als ein Vorsorgeinstrument vorgesehen, um bei einer Qualitätsverschlechterung des Grundwassers rechtzeitig einschreiten zu können. Angesichts der langen Zeiträume, die zwischen möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Schadstoffeintrages in den Boden und einer dadurch ausgelösten Änderung der Grundwasserqualität vergehen, ist es nicht zielführend, trotz erkannter Schädigungen auf Maßnahmen zu verzichten.*

IAWR begrüßt, dass ein **Einleitungsverbot für die Stoffe 1 bis 9 des Anhangs VIII der Wasserrahmenrichtlinie** verankert werden soll. Damit wurde der Forderung Rechnung getragen, auch für die endokrin wirksamen Substanzen und die chlorier- ten Lösungsmittel ein Einleitungsverbot festzuschreiben. IAWR sieht darin einen wichtiger Schritt, um Einträge jener Stoffe in die Gewässer zu begrenzen bzw. zu beenden, die eine Gewinnung von Trinkwasser erschweren, verteuern oder unmög- lich machen. Interpretationsspielräume sollten jedoch durch verbindliche Vorgaben verhindert werden.

**Vorschlag für einen Änderungsantrag, Art. 6:**

Streichung 6.1.a) ...Bei der Ermittlung dieser Stoffe berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die gefährlichen Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, sowie die Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 7 bis 9 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, ~~wenn diese als gefährlich erachtet werden;~~

Streichung 6.1: ...~~Zur Festlegung der in Buchstabe a oder b genannten Maßnahmen können die Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt ermitteln, in welchen Fällen die in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Schadstoffe, insbesondere die in Nummer 7 des genannten Anhangs aufgeführten essentiellen Metalle und Metallverbindungen, als gefährlich bzw. nicht gefährlich einzustufen sind.~~

Begründung: Aufweichung von Art. 6

Letztlich muss **die künstliche Grundwasseranreicherung** nach wie vor möglich bleiben, wenn – wie bisher – eine Verschmutzung des Grundwassers ausgeschlossen ist. IAWR begrüßt, dass diese Forderung von Parlament und Rat übernommen wurde.



Geschäftsführer

Parkgürtel 24  
50823 Köln  
Deutschland

Telefon (++49) 221 178-2991  
Telefax (++49) 221 178-2991  
iawr@iawr.org

Präsident  
Sen. E. h. Dipl.-Ing.  
Helmut Haumann

Geschäftsführer  
Franz-Josef Wirtz

Stadtparkasse Köln  
BLZ 370 501 98  
Kto Nr.: 44 79 29 68